ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Richtlinien der Stadt Eltville am Rhein über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung)

In der Erkenntnis, dass besondere Leistungen und Verdienste der Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Betriebe öffentlich anzuerkennen und zu würdigen sind, gibt sich die Stadt Eltville am Rhein aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17. November 1980 und dem Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2022 die folgenden Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen:

§1
Allgemeines

(1) Die Stadt verleiht in Anerkennung und Würdigung von besonderen Leistungen und Verdiensten

1. das Ehrenbürgerrecht,
2. Ehrenbezeichnungen,
3. den Ehrenteller,
4. die Bürgermedaille mit Ehrennadel,
5. die Goldmedaille,
6. die Silbermedaille,
7. die Verdienstmedaille mit Ehrennadel,
8. die Sportmedaille.

(2) Die Stadt würdigt

1. Vereinsjubiläen,
2. Betriebsjubiläen.

(3) Die Stadt ehrt

1. Altersjubilare,
2. Ehejubilare.

(4) Die Stadt anerkennt

herausragende Leistungen bei Wettbewerben.

§2
Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

(3) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts werden besondere Rechte nicht begründet und Pflichten nicht aufgehoben.

(4) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch" der Stadt ein.

(5) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Es erlischt mit dem Tod.

§3
Ehrenbezeichnungen

(1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirats insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:

Stadtverordnete	-	Stadtälteste / r
Stadträtin/Stadträte	-	Ehrenstadträtin / rat
Ortsbeiratsmitglieder	-	Ortsälteste / r.

(2) Für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner im Ausländerbeirat oder EU-Bürgerinnen und -Bürgern in anderen städtischen Gremien gilt Absatz 1) entsprechend.

(3) Die zu verleihende Ehrenbezeichnung gemäß den Absätzen (1) und (2) soll sich nach dem Mandat oder Amt richten, das zeitlich am längsten ausgeübt worden ist.

(4) Die Zeit als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in einer Gemeinde, die in die Stadt Eltville am Rhein eingegliedert worden ist, ist in die Zeit nach Absatz (1) einzurechnen.

(5) Eine Ehrenbezeichnung kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§4
Ehrenteller der Stadt Eltville am Rhein

Der „Ehrenteller" wird verliehen

1. für hervorragende Verdienste auf politischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet, die sich Persönlichkeiten erworben haben, die im Stadtgebiet geboren wurden oder seit längerer Zeit dort ansässig und tätig sind.
2. für hervorragende persönliche Verdienste um die Stadt.

§5
Bürgermedaille, Goldmedaille, Silbermedaille

(1) Personen, die sich durch langjährige politische, soziale oder kommunale Tätigkeit oder durch vorbildliches Engagement um das städtische Gemeinwesen verdient gemacht haben, kann - je nach dem Grad oder der Dauer der Tätigkeit - die Bürgermedaille mit Ehrennadel, die Goldmedaille oder Silbermedaille der Stadt verliehen werden.

(2) In gleicher Weise können Bürgerinnen und Bürger sowie andere Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben, geehrt werden.

§6
Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden für das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Mit der Verleihung wird den zu Ehrenden eine Ehrennadel ausgehändigt.

§7
Zuständigkeit, Form der Verleihung

Für die Verleihung gemäß den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Ehrenordnung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Veranstaltung und wird mit einer Urkunde verbrieft. Die Urkunde ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 8
Sportmedaille/-pokal

(1) Mit der Sportmedaille werden im Rahmen einer Sportlerehrung Einzelteilnehmerinnen und Einzelteilnehmer Eltviller Vereine ausgezeichnet, die bei

1. Hessenmeisterschaften mind. den 3. Platz oder
2. Süddeutschen Meisterschaften mind. den 5. Platz oder
3. Deutschen Meisterschaften mind. den 8. Platz errungen oder
4. an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben.

Im Falle von reinen Mannschaftssportarten werden Mannschaften Eltviller Vereine mit einem Sportpokal ausgezeichnet, die Erfolge entsprechend den Punkten 1. bis 4. errungen haben. Jedes Mannschaftsmitglied erhält jeweils eine Urkunde.

(2) Mit der Sportmedaille / dem Sportpokal werden im Rahmen der Sportlerehrung auf Vorschlag der Eltviller Vereine Vereinsmitglieder unter 14 Jahren inklusive Jugendmannschaften geehrt, die in Bezug auf ihre Altersgruppe besondere sportliche Leistungen und Erfolge erzielt haben (z. B. mehrfach die Plätze 1- 3 bei Gau-, Kreis- oder Bezirksmeisterschaften belegt haben), aber nicht zu dem Personenkreis nach Absatz (1) zählen.

(3) Mit der Sportmedaille können im Rahmen der Sportlerehrung Einwohnerinnen und Einwohner ausgezeichnet werden, die besondere sportliche Leistungen erzielt haben, aber nicht zu dem Personenkreis nach Abs. (1) zählen. Über die auszuzeichnenden Personen entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt für Personen, die mit der Stadt in besonderer Weise verbunden sind, beispielweise, weil sie hier aufgewachsen sind, örtliche Trainingsstätten benutzen o.ä.

§9
Beschreibung des Ehrentellers und der Medaillen

Die Gestaltung des Ehrentellers, der Bürgermedaille, der Goldmedaille, der Silbermedaille, der Verdienstmedaille und der Sportmedaille ergibt sich aus den Beschreibungen.

§ 10
Vereinsjubiläen

(1) Vereine, die ein Jubiläum feiern, erhalten auf Antrag eine Ehrengabe.

(2) Die Ehrengabe beträgt bei

Jubiläum	EUR
25jährigem Jubiläum	100,00
50jährigem Jubiläum	150,00
75jährigem Jubiläum	200,00
100jährigem Jubiläum	250,00

(3) Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, verbleibt es bei der Ehrengabe von 250,00 EUR.

§11
Betriebsjubiläen

(1) Betriebe, die ein Jubiläum feiern, dessen Jahreszahl durch 25 teilbar ist, erhalten eine Ehrengabe.

(2) Die Ehrengabe bestimmt sich nach der Zahl der Jubiläumsjahre; sie wird vom Magistrat bewilligt.

(3) Ab dem 100-jährigen Betriebsjubiläum sowie bei allen weiteren Jubiläen, deren Jahreszahlen durch 25 teilbar sind, ist der Ehrenteller mit Urkunde zu überreichen. Die Urkunde ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 12
Ehrung von Altersjubilaren

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überreicht Altersjubilaren ein Glückwunschschreiben oder eine Urkunde sowie ein Ehrengeschenk.

(2) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres, danach jedes vollendete Lebensjahr.

§13
Ehrung von Ehejubilaren

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überreicht Ehejubilaren ein Glückwunschschreiben oder eine Urkunde sowie ein Ehrengeschenk.

(2) Zu würdigende Ehejubiläen sind:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre),
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre),
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre),
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre),
danach jedes Ehejahr.	

§ 14
Richtlinien des Landes Hessen

Die Richtlinien des Landes Hessen über die Ehrung von Alters- und Ehejubiläen bleiben unberührt.

§15
Anerkennung herausragender Wettbewerbsleistungen

Von Eltviller Einwohnerinnen und Einwohnern in Wettbewerben erzielte herausragende geistige, künstlerische, handwerkliche oder sonstige Leistungen werden mit einer Ehrengabe anerkannt. Über den Anlass zur Ehrung und die Art der Ehrengabe entscheidet der Magistrat.

§16
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. Februar 2004 außer Kraft.

Eltville am Rhein, 25. Januar 2023

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister